

Prüfung im Europarecht I
Verfassungsrecht der Europäischen Union

vom 23. Januar 2017

Matrikel Nummer (ohne Namensnennung):.....

Organisatorisches

Nummerieren Sie bitte Ihre separaten mit der Matrikelnummer versehenen Blätter; geben Sie die beschriebenen Blätter nach der Prüfung (zusammen mit diesem Prüfungstext) ins Kuvert.

Erlaubte Hilfsmittel

Es handelt sich um eine „open book“ Prüfung. Zulässig ist die Benützung des IEW-Skripts, aller Lehrbücher, der EU-Verträge, der PowerPoint-Folien, aller persönlichen Notizen und individuell oder kollektiv erarbeiteter Texte/Zusammenfassungen. **Nicht zulässig ist die Verwendung von Laptops, Tablets, Handys oder anderen elektronischen Geräten.**

Die Prüfung besteht aus drei Teilen. Der erste Teil prüft Ihr Grundwissen im gesamten Bereich des Europäischen Verfassungsrechts. Der zweite Teil besteht aus der Beurteilung einer Stellungnahme. Der dritte Teil prüft Ihr konkretes Wissen anhand eines fiktiven Falles.

Zeitvorschlag:

Teil I: 15 Minuten

Teil II: 15 Minuten

Teil III: 90 Minuten

Eine persönliche Bitte an Sie: bitte schreiben Sie in Ihrem und meinem Interesse leserlich.

Viel Erfolg! Michael Hahn

Teil I
Grundwissen

Kreuzen Sie die richtige Antwort an. Es gibt jeweils nur eine richtige Antwort pro Frage. Mehr als eine Antwort pro Frage gilt als Falschbeantwortung. Falsche Antworten zählen nicht als Minuspunkte.

1. Der Europäische Rat...

- a) ist die Bezeichnung, die sich für die Regierungskonferenzen eingebürgert hat, die zu einer Revision der Gründungsverträge führen.

- b) setzt sich ausschliesslich aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten zusammen und legt allgemeine Zielvorstellungen für die Entwicklung der EU fest, welche nicht über eine politische Verbindlichkeit hinausgehen.

- c) ist ein bedeutendes Organ der EU, das ausserhalb des institutionellen Rahmens der Römerverträge in den 70-er Jahren entstanden ist und vom Rat zu unterscheiden ist.

2. Wie hat der Europäische Gerichtshof 1964 den Vorrang des Gemeinschaftsrechts primär begründet?

- a) Mit dem Vorrang des Völkerrechts (Pacta sunt servanda).

- b) Mit dem Grundsatz der Wirksamkeit (effet utile).

- c) Mit der Schaffung einer eigenen Rechtsordnung unter Beschränkung der Souveränität der Mitgliedstaaten und dem Erfordernis einer einheitlichen Anwendung des EG Rechts.

3. Vertragsänderungsverfahren

- a) Das Vertragsänderungsverfahren enthält sowohl traditionell völkerrechtliche als auch spezifisch gemeinschaftsrechtliche Elemente. Ein typisch völkerrechtliches Element ist, dass eine Vertragsänderung der Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten bedarf.

- b) Auch das Europäische Parlament muss einer Vertragsänderung zwingend zustimmen. Obwohl diese Voraussetzung nicht im EUV steht, ergibt sie sich aus dem grundlegenden Prinzip der demokratischen Legitimation von Gemeinschaftsrecht.

c) Aufgrund des fortgeschrittenen Integrationsgrads und supranationalen Charakters der Europäischen Union bedarf es für Änderungen von Primärrecht in gewissen Sachbereichen nur der qualifizierten Mehrheit im Rat.

4. Was ist unter Komitologie zu verstehen?

a) Die Delegation von Durchführungsbefugnissen durch den Unionsgesetzgeber an die Kommission, wobei die Kommission auf kommissionsinterne Arbeitsgruppen zurückgreifen kann, falls sie dies als sachdienlich erachtet.

b) Die zunehmende Tendenz in der EU, die wichtigsten Entscheide ausserhalb des institutionellen Rahmens, in ad hoc berufenen Ausschüssen zu treffen.

c) Die Delegation von Durchführungsbefugnissen an die Kommission durch den Unionsgesetzgeber; dabei nimmt die Kommission ihre Befugnisse in Zusammenarbeit mit Ausschüssen wahr, die mit Vertretern der Mitgliedstaaten besetzt sind.

5. Wer ist nicht befugt, auf dem Weg der Nichtigkeitsklage (263 AEUV) eine Richtlinie anzufechten, die ein absolutes Werbeverbot für Tabakwaren einführt, wobei geltend gemacht wird, dass die Richtlinie gegen die Unionsgrundrechte verstösst?

a) Das Europäische Parlament, da es gemäss des Urteils „Les Verts“ nur zur Nichtigkeitsklage aktivlegitimiert ist, wenn es eine Verletzung seiner eigenen Befugnisse geltend macht.

b) Ein Mitgliedstaat, wenn dessen Vertreter im Rat für die Richtlinie gestimmt hat.

c) Tabakhändler und Tabakproduzenten, da sie nicht ausschliesslich von der Regelung betroffen sind.

6. EU-Richtlinien können unter folgenden Voraussetzungen unmittelbar angewendet werden:

- a) Wenn der betroffene Bürger nicht anderweitig finanziell entschädigt werden kann. Denn es gilt der Grundsatz, dass Schadenersatz vor unmittelbarer Anwendung zum Tragen kommt.
- b) Wenn der Gesetzgeber die Umsetzung absichtlich hinauszögert, können die Gerichte einspringen, sofern die Norm hinreichend klar und bestimmt ist.
- c) Wenn die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, die Richtlinie dem Bürger Rechte verleihen soll und hinreichend klar und bestimmt ist.

7. Bei der Auslegung des primären und sekundären Unionsrechts...

- a) ist der Europäische Gerichtshof an seine Präjudizien gebunden.
- b) ist der eigenständige Charakter des Unionsrechts zu berücksichtigen, welcher dem Europäischen Gerichtshof eine weitreichende Autonomie gegenüber Gerichtsentscheiden der Mitgliedstaaten einräumt.
- c) lässt sich der Gerichtshof im Wesentlichen von Ziel und Zweck einer Bestimmung und im Bereich des Binnenmarktes von der Schaffung eines gemeinsamen Marktes leiten.

8. Völkerrechtliche Verträge

- a) geniessen in jedem Fall Vorrang gegenüber dem EU-Recht.
- b) gehen gemäss der Rechtsprechung des EuGH dem sekundären nicht aber dem Primärrecht vor.
- c) sind nur dann verbindlich, wenn sie das innerstaatliche Recht eines EU-Mitgliedstaats nicht verletzen.

9. Das Prinzip der loyalen Zusammenarbeit besagt,

- a) dass sich die Europäische Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig zu unterstützen haben.
- b) dass die Mitgliedstaaten die Organe der Europäischen Union loyal unterstützen müssen. ..
.....
- c) dass die Mitgliedstaaten, wenn nötig, auf die Unterstützung durch die Europäische Union zählen können.

Teil II Stellungnahme

Bitte beurteilen Sie, ob folgende Aussage zutrifft, und erläutern Sie kurz Ihre Antwort:

„Die EU ist ein post-stalinistisches Konstrukt: sie beruht auf dem Grundsatz von Befehl (aus dem Brüsseler Hauptquartier) und Gehorsam (der einstmals souveränen Staaten).“

Teil III Fall-Bearbeitung

Der folgende Sachverhalt, der tatsächliche und fiktive Ereignisse bunt vermischt, ist Ihrer Fallbearbeitung zugrunde zu legen.

Am 23. Juni 2016 stimmte die wahlberechtigte Bevölkerung des Vereinigten Königreichs (UK) mit knapper Mehrheit für einen Austritt des UK aus der EU. In der Folge trat der britische Premierminister zurück, die ‚Brexiteers‘ brachten einander um seine Nachfolge, und die Zahl der rassistisch und xenophob motivierten Straftaten schoss in die Höhe. Das Pfund verlor dramatisch an Aussenwert.

Allerdings geriet auch der Präsident der Europäischen Kommission (P) unter scharfen politischen Beschuss. Die britischen Verlierer der Brexit-Abstimmung, aber auch zahlreiche Politiker aus den EU-Mitgliedsstaaten machten ihn wegen seiner angeblichen Arroganz, seines vermeintlich professoralen Auftretens, und seiner angeblich mangelnden

Zurückhaltung bei öffentlichen Auftritten für den Ausgang der Abstimmung mitverantwortlich. Unabhängige Beobachter meinen, dass zwar an der Kritik ein Körnchen Wahrheit stecke. Indes sei der wahre Grund für die teilweise überscharfe Kritik, dass die Mittelmässigen Rache an einem Mann nehmen wollten, der seit dreissig Jahren höchste Staatsämter mit Bravour wahrgenommen habe.

Im Europäischen Parlament (EP) wird die Kritik an P als ungerecht, vor allem aber als für die EU gefährlich angesehen. Man sieht im EP die Gefahr, dass sich das UK und die 27 anderen Mitgliedstaaten ‚zu Lasten‘ der Union auf einen ‚Deal‘ verständigen könnten. Deshalb überlegt man sich intensiv und parteiübergreifend, wie man die Stellung des P verstärken könne, damit dessen strategische Weitsicht und langjährige Erfahrung hinreichend Niederschlag in den Verhandlungen finden mögen.

Als die britische Premierministerin (BPM) nach Klärung der innerstaatlichen verfassungsrechtlichen Frage die Austrittserklärung ankündigt, entschliesst sich das EP deshalb zu einem drastischen Schritt:

Es vereinbart schriftlich mit der Kommission die folgende Vorgehensweise bei den Austrittsverhandlungen mit dem UK; sämtliche Kommissare und sämtliche Mitglieder des Parlaments stimmen für den Abschluss dieser schriftlichen Vereinbarung. Sie lautet in wesentlichen Auszügen:

- (1) *Nach Art. 50 Abs. 2 EUV wird das Abkommen, das die Einzelheiten des Austritts des UK niederlegt nach Artikel 218 Absatz 3 AEUV ausgehandelt. Es wird vom Rat im Namen der Union nach Zustimmung des Europäischen Parlaments geschlossen.*
- (2) *Um das Gewicht der Kommission gegenüber den teilweise aus reinem Eigeninteresse handelnden Mitgliedstaaten zu steigern, wird hiermit das dem Parlament zustehende Zustimmungsbefugnis auf den Kommissionspräsidenten übertragen.*
- (3) *Diese Übertragung gilt nur für die Verhandlungen und den Abschluss des Vertrages mit dem UK und ist auf längstens 5 Jahre befristet.*
- (4) *Die Kommission wird die Vorsitzenden der 4 grössten Parlamentsfraktionen in ihre Verhandlungsdelegation berufen, um sicherzustellen, dass über die Kommission die Ansicht des Parlaments jederzeit in den Prozess eingebracht werden kann.*
 - a. *Das Europäische Parlament kann jederzeit beschliessen, die Übertragung zu widerrufen.*

- b. Die durch den Kommissionspräsidenten ausgesprochene Zustimmung des Parlaments tritt nur dann in Kraft, wenn das Europäische Parlament innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen des Verhandlungsergebnisses keine Einwände erhebt.*
- c. Für die Zwecke der Buchstaben a und b beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder.*

Das Europäische Parlament passt Artikel 82 seiner Geschäftsordnung¹ der Vereinbarung entsprechend an.

Der Rat und einige Mitgliedstaaten der EU, darunter das UK, sind empört über die Vereinbarung und drohen, EP und Kommission beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu verklagen. Sie fühlen sich von den beiden Organen hintergangen und sehen das in den Verträgen angelegte institutionelle Gleichgewicht empfindlich gestört. Der Kommission, aber auch dem EP, sollten Vorrechte eingeräumt werden, die ihnen nicht zustünden. Das Europäische Parlament findet die Vorwürfe abwegig; so stelle insbesondere Abs. 4 der Vereinbarung sicher, dass die im Vertrag angelegte Funktionenverteilung zwischen den Institutionen gewährleistet bleibe.

Sie absolvieren ein Praktikum beim EuGH und werden gebeten, die Erfolgsaussichten etwaiger Nichtigkeitsklagen gegen die Vereinbarung zwischen Kommission und Parlament zu überprüfen.

¹ Art. 82 GO EP lautet: „Austritt aus der Union: Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union beschließt, aus der Union auszutreten, wird die Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss überwiesen. Artikel 81 gilt entsprechend. Das Parlament beschließt über die Zustimmung zu dem Abkommen über den Austritt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“